

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Allgemeines

1.1. Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den Bedingungen des Lieferers. Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind. Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie dem Lieferer bei Vertragsschluss in Textform (§ 126 b BGB) zur Verfügung gestellt worden sind.

### 2. Angebot

2.1. Das Angebot des Lieferers ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist. Nicht in Textform (§ 126 b BGB) abgefasste Ergänzungen, Abänderungen, Nebenabreden oder Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2.2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, sowie Maß- und Mengenangaben sind nur mit den üblichen Toleranzen verbindlich. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden.

2.3. Der Lieferer behält sich vor, die versprochene Leistung zu ändern und von ihr abzuweichen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den Besteller zumutbar ist.

### 3. Preise und Zahlung

3.1. Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk, unverpackt. Gegenüber Unternehmern gilt die für die Leistung jeweils gültige Mehrwertsteuer als vereinbart. Für Transporte durch den Lieferer selbst gilt die jeweils gültige Frachtkostenliste als vereinbart. Die angebotenen Preise umfassen nur die Leistungen, die unter gewöhnlichen Umständen ohne örtliche Prüfung zur Leistung gehören und nicht die in den einschlägigen Gewerksnormen (Allgemeine technische Vertragsbedingungen) für die Herstellung und Montage aufgeführten, im Einzelfall nötigen besonderen und zusätzlichen Leistungen und Arbeiten.

3.2. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Mahnung ganz oder teilweise nicht bezahlt. Skonti gelten nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart oder auf der Rechnung eingeräumt sind.

3.3. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur, wenn vereinbart, und nur zahlungshalber. Kosten einer Diskontierung und des Einzugs, sowie eines Lastschriftverfahrens trägt der Besteller.

3.4. Die Aufrechnung gegenüber den Forderungen des Lieferers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die zur Aufrechnung gestellten Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, gegenüber einem Nichtkaufmann jedoch nur wegen Ansprüchen des Bestellers gegen den Lieferer in Geld oder sonstiger Ansprüche die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3.5. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommt oder eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers eintritt, die den Kaufpreisanspruch gefährden, so wird die gesamte Restschuld einschließlich Wechsel mit späterer Fälligkeit sofort fällig. Der Lieferer ist berechtigt, die Ware ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung herauszuverlangen und wieder an sich zu nehmen. Im Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung.

### 4. Lieferzeit

4.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Ist eine Anzahlung vereinbart, beginnt die Lieferzeit erst mit dem Tag des Eingangs der Anzahlung.

4.2. Es gilt eine Lieferzeit gemäß § 271 BGB von drei Wochen und bei nach vertraglicher Vorgabe herzustellender Ware von sechs Wochen als vereinbart. Für den Fall, dass die vom Lieferer angenommene Bestellung nicht verfügbar sein sollte, ist dieser unter der Voraussetzung der unverzüglichen Anzeige der Nichtverfügbarkeit berechtigt, gegen sofortige Erstattung einer erbrachten Gegenleistung vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, wie z.B. sonstige Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei Unterlieferern des Lieferers eintreten. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung für den Lieferer zu angemessenen marktüblichen Bedingungen innerhalb der Lieferfrist nicht beschafft werden kann. Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich von den hindernden Umständen Mitteilung zu machen.

4.4. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen und nicht vom Lieferer zu vertreten sind, werden angemessene Lagerkosten berechnet.

### 5. Gefahrübergang

5.1. Sofern nicht anders vereinbart ist die Ware beim Lieferer abzuholen. Ist Versendung vereinbart, so geht die Gefahr mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen ausführt, z.B. die Versandkosten übernimmt oder die Versendung durch Dritte übernommen hat.

5.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft und deren Mitteilung ab auf den Besteller über. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

### 6. Montage

6.1. Betrifft der Vertrag auch die Montage der Waren am Aufstellungsort, so benennt der Lieferer rechtzeitig einen Montagetermin.

Der Besteller ist verpflichtet, bauseits zu erbringende Vorbereitungen rechtzeitig vor Eintreffen der Monteure auszuführen. Auf notwendig werdende zusätzliche und besondere Leistungen und Erschwernisse hat er den Lieferer

rechtzeitig hinzuweisen. Wird die Montage zu Pauschalsätzen ausgeführt, werden Wartezeiten, zusätzliche Fahrtkosten, Mehrarbeitszeiten durch auftretende, im Angebot nicht berücksichtigte Leistungen und Erschwernisse dem Besteller in Rechnung gestellt.

6.2. Der Besteller legt rechtzeitig den Montageort und die Lage im Grundstück fest. Er trägt die Verantwortung für die baurechtliche Zulässigkeit und Spartenfreiheit (Freiheit von Versorgungsleitungen und Kabeln). Er stellt den Lieferer von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

6.3. Dem Besteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den Montageort.

### 7. Gewährleistung für Mängel der Lieferung

Der Lieferer übernimmt von 12 Monaten ab Ablieferung Gewährleistung für Mängel der Lieferung zu folgenden Bedingungen unter Ausschluss einer weitergehenden Gewährleistung:

7.1. Teile, die sich als mangelhaft erweisen, werden nach Wahl des Lieferers ausgebessert oder durch neue ab Werk ersetzt. Bei Fehlschlägen einer Nachbesserung hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Mangel nicht auf einem Verschulden des Lieferers beruht. Dem Lieferer werden zwei Versuche zur Nachbesserung eingeräumt. Eine Neuherstellung ist regelmäßig unzumutbar im Sinne von § 275 II BGB, wenn ihre Kosten mehr als das Dreifache eines zu berechnenden Minderwerts betragen.

7.2. Der Lieferer kann einen Rücktritt des Bestellers vom Vertrag zurückweisen, wenn dieser nicht innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Mangels erklärt wird. Erfordert die Nachbesserung des mangelhaften Liefergegenstandes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, so kann der Lieferer nach seiner Wahl verlangen, dass die Mängelhaftungsrechte auf Minderung oder Rücktritt beschränkt werden.

7.3. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse oder Umstände im Sinne von obiger Ziffer 4.3., sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung und den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen, behält sich der Lieferer vor, eine angemessene Anpassung des Vertrages zu verlangen.

7.4. Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für:

- natürlicher Verschleiß (z.B. Perlenseil)
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- nachlässige Behandlung
- ungeeignete Betriebs- oder Reinigungsmittel
- nicht sachgemäße bauseitige Montage
- mangelhafte bauseitige Vorarbeiten oder Fundamente
- ungeeigneter Baugrund
- Eingriffe oder Veränderungen am Liefergegenstand durch Dritte,
- sowie gegenüber Ansprüchen die auf einer Verletzung einer Pflicht des Bestellers nach vorstehend Ziff. 6.1., 6.2. und 6.3. beruhen.

7.5. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Besteller stellt den Lieferer von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der ihm obliegenden Pflichten beruhen.

### 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen nebst etwaiger Kosten und Zinsen aus dem Liefervertrag Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt gilt unabhängig von entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers. Für die Beurteilung des Eigentumsvorbehalts gilt deutsches Recht.

8.2. Dem Besteller steht ein Recht auf Weiterverkauf nicht zu für den Fall, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf bereits an Dritte abgetreten ist. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt.

8.3. Forderungen, die dem Besteller aus Verarbeitung oder Weiterverkauf oder einer wirtschaftlich ähnlichen Verfügung entstehen, tritt er in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Ware ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen verkauft wird.

8.4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen hat er dem Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten für rechtssichernde Maßnahmen des Lieferers trägt der Besteller. Im Fall der Insolvenz des Bestellers gilt der Liefergegenstand von vornherein aus der Masse als ausgesondert, auch wenn dies nicht ausdrücklich beantragt wird.

8.5. Der Lieferer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Besteller seiner Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

### 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Lieferers.

9.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen ist Augsburg. Der Lieferer ist berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es findet ausschließlich Recht der BRD Anwendung.

9.3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der Liefer- und Zahlungsbedingungen verbindlich. Entstandene Lücken sind nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszufüllen.

Gersthofen, 01.08.2019

**alfa GmbH**